

# **Einkaufsbedingungen der Mayr-Melnhof-Gruppe**

## **Gültig ab 15.11.2019**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über wie immer geartete Lieferungen und sonstige Leistungen, welche mit Konzerngesellschaften der Mayr-Melnhof-Gruppe als Käufer abgeschlossen werden, soweit zwischen den Vertragspartnern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

Im Einzelnen wird auf die jeweilige Konzerngesellschaft, in deren Namen und auf deren Rechnung die Angebotsannahme (bei Angeboten des Lieferanten) bzw. die Bestellung (welche jedenfalls einer Auftragsbestätigung des Lieferanten bedarf) erteilt wird, nachfolgend als „**Mayr-Melnhof**“ Bezug genommen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen bilden die ausschließliche rechtliche Grundlage für sämtliche Lieferungen und Leistungen an Mayr-Melnhof. Die Anwendbarkeit jeglicher abweichender Bedingungen eines Lieferanten – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. auf Lieferscheinen, Rechnungen oder kaufmännischen Bestätigungsschreiben) ist ausgeschlossen. Diese Einkaufsbedingungen erstrecken sich auch auf vertragliche Nebenleistungen, wie z.B. Beratung und Auskünfte, sowie auf sämtliche Vertragsanpassungen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das jeweils anwendbare Gesetz.

1.3 Sofern Kunden von Mayr-Melnhof vorgeben, von welchem Lieferanten Mayr-Melnhof Lieferungen und sonstige Leistungen beziehen soll und der Lieferant über diesen Umstand informiert wurde, gelten abweichende zwischen dem Kunden und dem Lieferanten abgeschlossene Einkaufsbedingungen, sofern sie für Mayr-Melnhof vorteilhafter als die gegenständlichen Einkaufsbedingungen sind. Die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bleiben davon unberührt.

### **2. Vertragspartner**

2.1 Der Vertrag kommt zwischen Mayr-Melnhof und dem Lieferanten, dessen Angebot mittels Angebotsannahme von Mayr-Melnhof angenommen wird bzw. an den die Bestellung von Mayr-Melnhof gerichtet ist und der diese Bestellung mittels Auftragsbestätigung bestätigt, zustande.

### **3. Anfrage, Warnpflicht**

3.1 Jede Aufforderung zur Angebotsstellung, Preiserkundigungen oder dergleichen durch Mayr-Melnhof ist freibleibend und unverbindlich; insbesondere stellt all dies kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.

3.2 Leistungsbeschreibungen sowie von Mayr-Melnhof bereitgestelltes Material oder sonstige Mittel zur Leistungserbringung wird der Lieferant umgehend prüfen und aufgrund der ihm zumutbaren pflichtgemäßen und fachmännischen Sorgfalt erkennbare

Mängel und Bedenken Mayr-Melnhof unverzüglich zur Kenntnis bringen.

### **4. Preisauskünfte, Angebote des Lieferanten und Korrespondenz**

4.1 Der Lieferant ist an sein Angebot und die darin enthaltenen Angaben, insbesondere hinsichtlich Preis und Verfügbarkeit bzw. Lieferfrist, über die gesamte in seinem Angebot genannte Annahmefrist, bei Fehlen einer entsprechenden Angabe jedenfalls für einen Zeitraum von 60 Tagen ab Zugang des Angebots bei Mayr-Melnhof, gebunden und nicht berechtigt, von diesen Angaben einseitig abzuweichen.

4.2 Preisauskünfte, Angebote und Kostenvorschläge und dergleichen sind vom Lieferant unabhängig davon, welche Vorarbeiten hierfür notwendig waren, unentgeltlich zu erstellen.

4.3 Mayr-Melnhof ist berechtigt, konkrete Vorgaben hinsichtlich der Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere Form, Art, Umfang und Inhalt, zu machen, deren Einhaltung der Lieferant sicherzustellen hat.

4.4 Jede geschäftliche Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung von Mayr-Melnhof abzuwickeln. Die Korrespondenzsprache ist ausschließlich Deutsch, Englisch oder die jeweilige Landessprache von Mayr-Melnhof.

4.5 Auf den für Mayr-Melnhof bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen udgl. und in der gesamten Korrespondenz ist stets das Bestellzeichen (die Bestellnummer) von Mayr-Melnhof anzuführen; für Nachteile, die Mayr-Melnhof infolge einer Missachtung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Lieferant einzustehen.

### **5. Angebotsannahme und Gegenzeichnung durch Mayr-Melnhof bei Angeboten des Lieferanten, Bestellung durch Mayr-Melnhof und Auftragsbestätigung durch den Lieferanten**

5.1 Ein für Mayr-Melnhof bindender Vertrag kommt durch die schriftliche Angebotsannahme durch Mayr-Melnhof bei Angeboten des Lieferanten zustande. Die Angebotsannahme gilt als erfolgt, wenn die diesbezügliche an den Lieferanten gesandte schriftliche Mitteilung bei diesem einlangt. Als schriftlich gilt auch E-Mail und Telefax. Angebotsannahmen durch mündliche Erklärungen oder konkludente Handlungen gelten, soweit zulässig, als ausgeschlossen, außer sie werden gesondert und ausdrücklich vereinbart.

5.2 Eine Bestellung seitens Mayr-Melnhof ist Mayr-Melnhof umgehend vom Lieferanten mittels Auftragsbestätigung zu bestätigen. Mayr-Melnhof behält sich den kostenlosen Widerruf der erteilten Bestellung vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei

Werktagen nach erfolgter Bestellung bei Mayr-Melnhof eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

5.3 Bei Abweichungen zu den von Mayr-Melnhof in den Bestellungen vorgegebenen Bestelldaten hat der Lieferant umgehend nach Bestelleingang eine Auftragsbestätigung mit genauer Angabe über die Abweichung zu retournieren. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung und Gegenzeichnung durch Mayr-Melnhof. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Bestätigung.

## **6. Preis und Zahlungsbedingungen**

6.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Preise gelten entsprechend den in der Angebotsannahme bzw. Bestellung angeführten Lieferbedingungen.

6.2 Die Zahlungen erfolgen stets entsprechend den in der Angebotsannahme bzw. Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen. Sind keine angegeben, dann erfolgen diese schuldbefreiend stets nach 60 Tagen abzüglich 3% Skonto oder nach 90 Tagen ohne Abzug.

6.3 Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Datum des jeweils spätesten der folgenden Ereignisse zu laufen:

- dem Tag des Eingangs einer den Bestimmungen in Punkt 6 und 7 entsprechenden Rechnung bei Mayr-Melnhof;
- dem vereinbarten Liefertermin;
- dem tatsächlichen Liefertermin; oder
- dem Tag des Gefahrenübergangs.

6.4 Bei Teilrechnungen ist Mayr-Melnhof zum Abzug des Skontos auch dann berechtigt, wenn dessen Voraussetzungen (Punkt 6.2) auf andere Teilrechnungen derselben Lieferung nicht zutreffen.

6.5 Sämtliche Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen durch Mayr-Melnhof erfolgen nur gegen Vorlage einer unbedingten, unwiderruflichen Bankgarantie eines namhaften europäischen Kreditinstitutes durch den Lieferanten, welche ohne Angaben von Gründen in Anspruch genommen werden kann.

6.6 Mayr-Melnhof ist berechtigt, nach eigener Wahl mittels Banküberweisung, in bar oder mittels Scheck, allesamt an Zahlung statt, zu bezahlen.

6.7 Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag über den geschuldeten Betrag im Rahmen der wöchentlichen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zum nächstmöglichen wöchentlichen Termin nach Ablauf der jeweiligen Frist erteilt wird bzw. der Geldbetrag oder Scheck innerhalb der Zahlungsfrist zur Versendung gebracht wird.

6.8 Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Dreimonats-EURIBOR als vereinbart.

## **7. Rechnungslegung**

Wenn in der Angebotsannahme bzw. Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung jeweils am Anfang des der Lieferung folgenden Monats. Dies gilt auch für Mehrfachlieferungen (Monatssammelrechnung). Rechnungen haben den anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, sind ausnahmslos an die auf der Angebotsannahme bzw. Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden und haben das Bestellzeichen von Mayr-Melnhof zu enthalten. Andernfalls wird die Rechnung von Mayr-Melnhof zurückgewiesen werden und es kann keine Zahlung erfolgen. Auf Lieferschein und Fakturen sind je bestellter Position die Bestellnummer und -position von Mayr-Melnhof sowie deren Materialidentifikationsnummer (sofern von Mayr-Melnhof angegeben) unbedingt anzuführen.

## **8. Lieferfrist**

8.1 Die in Bestellungen bzw. Angebotsannahmen von Mayr-Melnhof ausgewiesene Liefer- oder Leistungsfrist ist verbindlich und beginnt mit dem Zugang beim Lieferanten zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

8.2 Bei drohendem Verzug ist Mayr-Melnhof hiervon unverzüglich unter Angabe von Gründen sowie dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen.

8.3 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Mayr-Melnhof gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf Mayr-Melnhof kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Punkt 6.3) nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

8.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

## **9. Lieferung, Versand, Erfüllungsort, Gefahren- und Kostenübergang**

9.1 Die Erbringung der Lieferung oder Leistung sowie der Warenversand, samt Kosten- und Gefahrenübergang, erfolgen entsprechend den vereinbarten Lieferkonditionen. Sind keine abweichenden Lieferkonditionen vereinbart, dann erfolgen Lieferungen DDP (Duty Delivery Paid) gemäß INCOTERMS 2010 an den von Mayr-Melnhof bestimmten Erfüllungsort. Sollten keine abweichenden Vertragsbestimmungen vereinbart sein, so trägt der Lieferant somit insbesondere die Gefahr und die Kosten des Transports.

9.2 Erfüllungsort ist die von Mayr-Melnhof angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

9.3 Nachnahmesendungen werden von Mayr-Melnhof nicht angenommen und zurückgewiesen; der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten, die Verzugsfolgen treten in Kraft.

9.4 Der Warensendung sind die Frachtpapiere im erforderlichen und je nach Beförderungsmittel ver-

kehrüblichen Umfang und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizuschließen. Mayr-Melnhof ist darüber hinaus berechtigt, weitergehende konkrete Vorgaben hinsichtlich Umfang und Inhalt der Waren- und Transportdokumentation zu machen, die jedenfalls einzuhalten sind. Eine Unterfertigung von Frachtbriefen oder anderen Transportdokumenten durch Mayr-Melnhof erfolgt, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich unter dem Vorbehalt der – auch späteren – Prüfung des Inhalts der Warensendung auf Quantitäts- und auch Qualitätsmängel.

9.5 Sofern nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vereinbart oder vorgeschrieben ist, ist vom Lieferanten die sicherste Transportmöglichkeit, bei der für die Ware das geringste Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes besteht, zu wählen. Stehen mehrere Transportmöglichkeiten einander unter dem Aspekt der Transportsicherheit gleich, so ist der schnelleren Transportmöglichkeit der Vorzug zu geben.

9.6 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie gesondert und ausdrücklich vereinbart sind. Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig.

9.7 Der Lieferant hat für die richtige und ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ware sowie die Einhaltung von Transport-, Verpackungs- und sonstigen Vorschriften zu sorgen und haftet dafür.

9.8 Der Lieferant ist verpflichtet, für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung aller Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. zu sorgen.

9.9 Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist das Personal von Mayr-Melnhof, das mit deren Bedienung betraut ist, in die elementare Bedienung und Handhabung ohne zusätzliches Entgelt einzuschulen. Der Lieferant hat daher diese Kosten bei der Abgabe des Preises für die Lieferung zu berücksichtigen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung udgl.) der Auftragsbestätigung anzuschließen.

9.10 Bei Lieferung sind die Beschriftungen in der Landessprache von Mayr-Melnhof und englischer Sprache anzubringen; dasselbe gilt, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, für Bedienungsvorschriften und -anleitungen.

#### **10. Übernahme ohne Eigentumsvorbehalt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

10.1 Die gelieferten Waren sind den bei Mayr-Melnhof zum Empfang befugten Dienstnehmern oder allenfalls einem von Mayr-Melnhof namhaft gemachten Dritten am Erfüllungsort zu übergeben.

10.2 Die Warenübernahme ist nur zu den Betriebszeiten von Mayr-Melnhof (Montag bis Donnerstag 06:00 bis 14:00 Uhr und Freitag 06:00 bis 12:00 Uhr, sofern nicht im Einzelfall anders angegeben) möglich. Zusatzkosten, die aufgrund einer Lieferung außerhalb dieser Betriebszeiten entstehen, trägt der Lieferant

bzw. hält er Mayr-Melnhof hierfür vollumfänglich schadlos.

10.3 Mit der Übergabe des Liefer- und Leistungsgegenstands geht dieser unmittelbar in das Eigentum von Mayr-Melnhof über. Jedweder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, insbesondere für Liefer- und Leistungsgegenstände, die für den weiteren Absatz bzw. die Verarbeitung vorgesehen sind, ist ausgeschlossen.

10.4 Soweit Mayr-Melnhof bei Entladung Arbeitskräfte und/oder Arbeitsgerät zur Verfügung stellt, so erfolgt dies ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn diesen Arbeitskräften an im Zuge der Entladung entstandenen Schäden (z. B. am Lieferfahrzeug oder am Ladegut) leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.5 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur wegen solcher Ansprüche zu, die von Mayr-Melnhof anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.6 Mayr-Melnhof behält sich das Recht vor, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Jede Unsicherheitseinrede, die zu einer Leistungsverweigerung berechtigt, ist seitens des Lieferanten ausgeschlossen.

#### **11. Verpackung, Problemstoffe**

11.1 Bestehen keine abweichenden vertraglichen Absprachen, so ist die Ware verkehrüblich, auf geeignete Weise und in ausreichendem Umfang zu verpacken, sodass ein hinreichender Schutz der Waren gewährleistet ist. Der Lieferant haftet jedenfalls und unabhängig von den im Einzelfall vereinbarten Lieferbedingungen für alle Schäden, die durch eine mangelhafte oder unsachgemäße Verpackung entstehen.

11.2 Die Kosten der vertragsgemäßen Verpackung trägt der Lieferant. Sollte mit Mayr-Melnhof die Übernahme der Kosten der Verpackung im Einzelfall ausnahmsweise vereinbart worden sein, sind vom Lieferanten hierfür ausschließlich die Selbstkosten zu verrechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; Die Verrechnung von Pfandgeldern für das Retournieren von Verpackungen ist ausgeschlossen.

11.3 Soweit ein Entpflichtungs- bzw. Beitragssystem betreffend die Verwertung und Entsorgung von Abfällen verpflichtend besteht, sichert der Lieferant zu, die Entpflichtung bzw. die Beitragsentrichtung betreffend das von ihm im Zuge der Lieferung oder Leistung verwendete und an Mayr-Melnhof gelieferte Verpackungsmaterial samt Packhilfsmittel (z. B. Kartons, Paletten, Füllmaterial, Etiketten etc.) vorzunehmen und sämtliche Kosten hierfür in den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Preis aufzunehmen. Soweit möglich hat der Lieferant auf Verlangen Mayr-Melnhof die Entpflichtung bzw. Beitragsentrichtung nachzuweisen oder einen entsprechenden Hinweis darauf in die Lieferpapiere aufzunehmen.

11.4 Der Lieferant hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe udgl. sowie ferner alle nach

bestimmungsgemäßer Verwendung als gefährlicher Abfall (d.h. Abfall, dessen Entsorgung in Folge seiner Gefährlichkeit gesetzmäßig nur unter Einhaltung von speziellen Abfallvorschriften möglich ist; hierunter ist insbesondere „gefährlicher Abfall“ iSd Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle zu verstehen) zu beurteilenden Liefer- oder Leistungsgegenstände bzw. deren Rückstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder unentgeltlich zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Lieferant mit einer dieser Verpflichtungen in Verzug, ist Mayr-Melnhof berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

## **12. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe**

12.1 Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung ist Mayr-Melnhof - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten gilt eine Frist von 14 Tagen als jedenfalls angemessen. Mayr-Melnhof ist berechtigt, anstatt des Vertragsrücktritts auf Vertragserfüllung zu bestehen. Diese Rechte stehen Mayr-Melnhof auch dann zu, wenn dem Lieferant kein Verschulden zur Last fällt.

12.2 Mayr-Melnhof ist bei Verzug ferner berechtigt, (i) neben dem Vertragsrücktritt (und somit anstatt der Vertragserfüllung) eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 10 % des Gesamtauftragswertes oder (ii) neben der verspäteten Erfüllung eine (wiederum verschuldensunabhängige) Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswertes für jede vollendete Woche des Verzuges bis zum Höchstausmaß von 10 %, zu verlangen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt Mayr-Melnhof unbenommen.

## **13. Höhere Gewalt**

13.1 Ist ein Verzug des Lieferanten allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, so wird die Lieferfrist für die Dauer des Hemmnisses verlängert, wenn der Lieferant Mayr-Melnhof diese Umstände unverzüglich anzeigt. Als Fälle höherer Gewalt gelten ausschließlich Krieg, Bürgerkrieg, Export- bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund politischer Verhältnisse sowie vom Lieferanten nicht zu vertretende und nicht ausschließlich das Unternehmen des Lieferanten betreffende Arbeitsstreitigkeiten bzw. -kampfmaßnahmen, wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Betriebseinschränkungen.

13.2 Dauert das die Unmöglichkeit der Leistung gemäß Punkt 13.1 verursachende Ereignis höherer Gewalt länger als vier Wochen an, so ist Mayr-Melnhof zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung berechtigt. Dieses Recht des Rücktrittes mit sofortiger Wirkung steht Mayr-Melnhof auch vor Ablauf der genannten Frist zu, sofern die Sicherung der laufenden Produktion von Mayr-Melnhof die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins voraussetzt.

## **14. Gewährleistung**

14.1 Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferung oder Leistung in der vertraglich vereinbarten

Qualität und Quantität erbracht wird und sämtliche ausdrücklich bedungenen Eigenschaften, Charakteristika und Spezifikationen aufweist. Die Lieferungen oder Leistungen sind für die vertraglich bedungene Verwendung bei Mayr-Melnhof geeignet. Insbesondere sichert der Lieferant beim Kauf von Karton bzw. Papier-/Printmaterialien die Lauffähigkeit des gelieferten Kartons bzw. der Papier-/Printmaterialien an den von Mayr-Melnhof in Verwendung stehenden Maschinen zu. Wurde eine bestimmte Qualität der Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, so wird vom Lieferanten die beste am Markt verfügbare Qualität geliefert. Jedenfalls weist die Lieferung oder Leistung die für vergleichbare Lieferungen oder Leistungen gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, Charakteristika und Spezifikationen auf und ist für die hierfür gewöhnlich bedungene Verwendung geeignet. Darüber hinaus entspricht die Lieferung oder Leistung den anerkannten Regeln der Wissenschaft, dem Stand der Technik, den anwendbaren Vorschriften auf den Gebieten des Arbeitnehmerschutzes, der Sicherheits-technik, der Gefahrgutbeförderung, der Behandlung gefährlicher Abfälle sowie anwendbaren Lagerungs- und Betriebsvorschriften.

14.2 Besteht eine Abweichung der Lieferung oder Leistung von den Zusicherungen des Lieferanten gemäß Punkt 14.1, so liegt ein Mangel vor.

14.3 Mayr-Melnhof wird den Liefer- oder Leistungsgegenstand innerhalb angemessener Frist nach Übergabe auf Mängel überprüfen. Erweisen sich Teile des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bei stichprobenartiger Überprüfung als mangelhaft, so kann die ganze Lieferung oder Leistung zurückgewiesen werden. Eine Rügeobliegenheit seitens Mayr-Melnhof zur Wahrung von Ansprüchen aufgrund von Mangelhaftigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Ansprüche aus diesem Punkt 14. als auch aus Schadenersatz oder sonstigen Ansprüchen in Zusammenhang mit einer mangelhaften Erbringung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes.

14.4 Der Lieferant haftet für die Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung verschuldensunabhängig und über den gesamten Gewährleistungszeitraum. Eine Haftung des Lieferanten besteht somit unabhängig davon, ob ein Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bereits vorhanden war oder erst später im Laufe des Gewährleistungszeitraumes aufgetreten ist.

14.5 Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Punkt 14. beträgt 24 Monate und beginnt mit Übergabe des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bzw. Abnahme der Leistung durch Mayr-Melnhof zu laufen. Wird vom Lieferanten ein Verbesserungsversuch durchgeführt, so beginnt der Fristenlauf von Neuem.

14.6 Bei Mangelhaftigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes ist Mayr-Melnhof nach eigener Wahl berechtigt, vom Lieferanten Verbesserung (frei Verwendungsort) oder Austausch bzw. mangelfreie Neulieferung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu verlangen.

14.7 Sind sowohl die Verbesserung als auch der

Austausch unmöglich, werden diese vom Lieferanten verweigert oder nicht in angemessener Nachfrist durchgeführt oder sind diese für Mayr-Melnhof mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder ihm aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen unzumutbar, so hat Mayr-Melnhof das Recht auf Preisminderung. Sofern es sich nicht bloß um einen geringfügigen Mangel handelt, kommt Mayr-Melnhof alternativ das Recht zu, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Die Kosten für die Untersuchung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes sind vom Lieferanten jedenfalls zu ersetzen, wenn bei der Untersuchung vom Lieferanten zu vertretende Mängel hervorkommen. Dasselbe gilt für durch den Mangel verursachte Ein- und/oder Ausbaurkosten.

14.8 Bei Säumigkeit des Lieferanten bei der Mängelbeseitigung, hat Mayr-Melnhof weiters das Recht, ohne vorherige Anzeige auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eine Ersatzvornahme vornehmen zu lassen. Die Kosten einer Ersatzvornahme sind Mayr-Melnhof im vollen Ausmaß auch dann zu ersetzen, wenn sie höher sind, als wenn die Mängelbeseitigung vom Lieferanten durchgeführt worden wäre.

14.9 Bei Rechtsmängeln verpflichtet sich der Lieferant im Rahmen des Anspruchs auf Verbesserung für den Fall, dass ein von ihm gelieferter Liefer- oder Leistungsgegenstand oder ein Teil desselben Gegenstand eines Verletzungsanspruches eines Dritten ist, Mayr-Melnhof entweder das Recht zu verschaffen, den Liefer- oder Leistungsgegenstand weiter zu benutzen oder den Liefer- oder Leistungsgegenstand auszutauschen bzw. so zu verändern, dass eine Verletzung der Rechte des Dritten nicht mehr gegeben ist.

14.10 Mayr-Melnhof stehen überdies sämtliche Ansprüche (insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche) wegen Sach- und Rechtsmängeln im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.

14.11 Der Lieferant ist verpflichtet, Mayr-Melnhof über Erfordernisse betreffend Handhabung oder Lagerung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes umfassend aufzuklären, soweit dies nicht offenkundig oder aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehung bereits bekannt ist.

## **15. Schadenersatz, Produkthaftung, Haftpflichtversicherung**

15.1 Neben den Ansprüchen auf Grundlage der vertraglichen Zusicherungen gemäß Punkt 14. und der gesetzlichen Gewährleistung bleibt Mayr-Melnhof das Recht auf Schadenersatz aufgrund mangelhafter Lieferung oder Leistung ausdrücklich vorbehalten.

15.2 Der Lieferant haftet dabei für sämtliche bei Mayr-Melnhof entstandene Schäden (d.h. insbesondere auch für entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, Kosten von Rückrufaktionen, Imageverlust und sonstige Mangelfolge- und/oder Vermögensschäden) bereits bei leichter Fahrlässigkeit unbeschränkt.

15.3 Der Lieferant haftet für von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Gehilfen (z.B. Subunternehmer oder Vorlieferanten) und deren Verschulden wie für eigenes Verhalten und für eigenes Verschulden.

15.4 Mayr-Melnhof trägt lediglich die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens und die Kausalität. Der Lieferant hat sich vom Vorwurf des Verschuldens frei zu beweisen.

15.5 Der Lieferant hat Mayr-Melnhof - bezogen auf den Liefer- oder Leistungsgegenstand - hinsichtlich sämtlicher Produkthaftungsansprüche Dritter schadlos zu halten und Mayr-Melnhof insbesondere sämtliche Kosten zu ersetzen, die aus der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen, der Durchführung von oder Mitwirkung an Rückrufmaßnahmen oder einer Ersatzleistung an Dritte erwachsen. Der Lieferant wird Mayr-Melnhof insoweit von Schadenersatzansprüchen auf erstes Anfordern vollumfänglich schadlos halten. Über Inhalt und Umfang von durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Mayr-Melnhof den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben.

15.6 Weiters verpflichtet sich der Lieferant bei Belieferung von Karton bzw Papier-/Printmaterialien, Mayr-Melnhof von sämtlichen durch die mangelnde Laufeigenschaft des gelieferten Kartons bzw der Papier-/Printmaterialien entstehenden Nachteilen vollumfänglich schadlos zu halten, sofern der gelieferte Karton bzw die gelieferten Papier-/Printmaterialien an den von Mayr-Melnhof oder den Kunden von Mayr-Melnhof in Verwendung stehenden Maschinen nicht die geeignete Lauffähigkeit aufweist und dadurch die zur Produktion verwendeten Maschinen nicht die volle Leistungsfähigkeit erreichen. Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung gilt auch für den Fall, dass der gelieferte Karton bzw die gelieferten Papier-/Printmaterialien den vereinbarten Spezifikationen entspricht sowie auch in Bezug auf nur einzelne Lieferchargen und gilt einschließlich aber nicht beschränkt auf Produktionsverluste, Zusatzaufwände und Zusatzkosten sowie Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von Kunden. Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung gilt weiters ungeachtet der allfälligen Vornahme von Tests zur Lauffähigkeit des gelieferten Kartons bzw Papier-/Printmaterialien vor oder während Aufnahme der Belieferung.

15.7 Der Lieferant ist weiters verpflichtet, Mayr-Melnhof betreffend den Liefer- oder Leistungsgegenstand auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten zu nennen sowie Mayr-Melnhof bei der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter insbesondere durch Herausgabe von Produktions- oder Planungsunterlagen und -dokumentationen sowie durch Bereitstellung sonstiger Beweismittel zu unterstützen.

15.8 Die Verjährungsfrist für sämtliche Schadenersatzansprüche von Mayr-Melnhof gegenüber dem Lieferanten endet nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedenfalls aber nicht vor dem Ablauf von (i) 36 Monaten ab Übergabe oder (ii) 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, je nachdem, was später eintritt.

15.9 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Millionen

während der Lieferbeziehung, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der in Punkt 15.8 genannten Frist zu unterhalten.

#### **16. Ersatzteilbevorratung**

Der Lieferant ist verpflichtet, betreffend den Liefer- oder Leistungsgegenstand eine Ersatzteilverhaltung für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren ab Übergabe des Liefer- oder Leistungsgegenstandes sicherzustellen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird der Lieferant – vorbehaltlich sonstiger Rechte von Mayr-Melnhof – Ersatzteile zu angemessenen und marktüblichen Preisen zur Verfügung stellen.

#### **17. REACH - Verordnung**

17.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „REACH-Verordnung“) entsprechen.

17.2 Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass Mayr-Melnhof den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter mit dem entsprechenden Verwendungszweck bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant ein Erzeugnis iSd Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

17.3 Die Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung entbindet den Lieferanten nicht von der generellen Pflicht, Mayr-Melnhof über sämtliche Veränderungen am Liefer- oder Leistungsgegenstand umgehend und qualifiziert zu informieren.

#### **18. Brandschutz, Umweltschutz, Arbeitssicherheit**

18.1 Sollte der Lieferant im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer der Betriebsstätten von Mayr-Melnhof Arbeiten bzw. Lieferungen durchführen, hat er die für die jeweilige Betriebsstätte anwendbaren innerbetrieblichen Vorschriften (insbesondere Sicherheits-, Umwelt-, Brandschutz- und Hygienevorschriften) genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass sie von seinen Mitarbeitern/Angestellten und Subunternehmern genauestens eingehalten werden.

18.2 Der Lieferant hat diese Vorschriften vorab von der jeweiligen Betriebsstätte anzufordern und seine Mitarbeiter entsprechend einzuweisen und einzuschulen.

18.3 Der Lieferant haftet für jeden schuldhaften Verstoß seiner Mitarbeiter/Angestellten und Subunternehmer gegen diese innerbetrieblichen Vorschriften. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die jeweils gültige Fassung der Vorschriften in jeder Betriebsstätte zur Einsicht aufliegt.

#### **19. Immaterialgüterrechte, Software, Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle**

19.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung sämtliche hierfür notwendigen Rechte Dritter erworben hat und durch die Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält Mayr-Melnhof aus immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten wegen Rechten Dritter, insbesondere patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten vollkommen schadlos und gewährleistet den uneingeschränkten Gebrauch des Liefer- und Leistungsgegenstandes.

19.2 Hat der Lieferant Softwareerzeugnisse zu liefern, die nicht individuell für Mayr-Melnhof entwickelt wurden, räumt der Lieferant Mayr-Melnhof daran ein übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

19.3 An individuell für Mayr-Melnhof entwickelten Leistungen wie insbesondere Plänen, Zeichnungen, Designs, Dokumentationen, Daten und Softwareerzeugnissen räumt der Lieferant Mayr-Melnhof ein ausschließliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungs- und Bearbeitungs-, Vertriebs- und Verarbeitungsrecht für alle bestehenden und künftigen Nutzungsarten ein.

19.4 Die von Mayr-Melnhof zur Ausführung des Auftrages überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben im Eigentum von Mayr-Melnhof. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für von der Vertragserfüllung verschiedene Zwecke (z. B. für die Erfüllung von Aufträgen Dritter) eingesetzt und insbesondere nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung oder Leistung bzw. bei Widerruf der Vertragsannahme oder Vertragsrücktritt auf Verlangen unverzüglich an Mayr-Melnhof herauszugeben.

#### **20. Geheimhaltung**

20.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren.

20.2 Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu Mayr-Melnhof zu werben.

#### **21. Vertragsübernahme, Zession**

21.1 Vertragsleistungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Mayr-Melnhof weder zur Gänze noch teilweise an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden.

21.2 Jedwede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Übertragung von Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mayr-Melnhof ist unzulässig.

## **22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

22.1 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist das materielle Recht des Sitzes von Mayr-Melnhof, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes sowie des UN-Kaufrechtes (CISG) anzuwenden.

22.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz von Mayr-Melnhof sachlich zuständige Gericht. Mayr-Melnhof ist jedoch berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht einzubringen, das für den Sitz des Lieferanten sachlich zuständig ist.

## **23. Schriftform, Salvatorische Klausel, Rechtsverzicht**

23.1 Erklärungen im Namen von Mayr-Melnhof sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen, somit Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

23.2 Sämtliche Abreden zwischen Mayr-Melnhof und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail Genüge getan.

23.3 Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen zu ersetzen.

23.4 Ein Versäumnis von Mayr-Melnhof in der Ausübung oder Geltendmachung seiner Rechte gemäß diesen Einkaufsbedingungen gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

## **24. Code of Conduct**

24.1 Der Lieferant verpflichtet sich den Code of Conduct von Mayr-Melnhof, abrufbar unter [https://www.mayr-melnhof.com/fileadmin/user\\_upload/Media\\_Library\\_MMAG/downloads/Code\\_of\\_Conduct\\_d\\_web.pdf](https://www.mayr-melnhof.com/fileadmin/user_upload/Media_Library_MMAG/downloads/Code_of_Conduct_d_web.pdf) einzuhalten.

24.2 Zuwendungen jeder Art an Mitarbeiter von Mayr-Melnhof sind grundsätzlich untersagt.

## **25. Datenschutz und Datensicherheit**

25.1 Der Lieferant wird den Vertrag in Einklang mit allen anwendbaren Datenschutzvorschriften durchführen. Der Lieferant wird auch seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer entsprechend zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichten. Mayr-Melnhof übernimmt keinerlei Haftung für

Verstöße des Lieferanten gegen anwendbare Datenschutzvorschriften.

25.2 Der Lieferant stellt sicher und übernimmt die Verantwortung dafür, dass personenbezogene Daten, für die der Lieferant als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO gilt, an Mayr-Melnhof rechtmäßig übermittelt werden dürfen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verarbeitung durch Mayr-Melnhof in dem vorhersehbaren Umfang und für die vorhersehbaren Zwecke unzulässig ist. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung durch Mayr-Melnhof im rechtlich erforderlichen Umfang informiert sind.

25.3 Wenn der Lieferant personenbezogene Daten des Mayr-Melnhof in dessen Auftrag verarbeitet, werden die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen.

25.4 Der Lieferant stellt die Vertraulichkeit, Integrität, Sicherheit und Richtigkeit aller personenbezogenen Daten sicher, die er im Rahmen der Vertragsdurchführung von Mayr-Melnhof erhält und verarbeitet.